

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band: 178 (2012)
Heft: 3

Artikel: Botschaften und Medienmitteilungen auf dem Weg zur Ratifikation
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-309544>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Botschaften und Medienmitteilungen auf dem Weg zur Ratifikation

Das Übereinkommen über Streumunition («Convention on Cluster Munitions, CCM» oder Oslo-Konvention) wurde durch die internationale Konferenz von Dublin am 30. Mai 2008 verabschiedet und durch den Bundesrat am 3. Dezember 2008 in Oslo unterzeichnet.

Ausgangslage:

Botschaft des Bundesrates vom 6. Juni 2011¹ (Auszug) und Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens² (Auszug):

Das Übereinkommen statuiert ein umfassendes Verbot der Verwendung, Entwicklung und Produktion, des Erwerbs und Transfers sowie der Lagerung von Streumunition³.

Das Übereinkommen über Streumunition ist am 1. August 2010 in Kraft getreten.

Die Schweizer Armee besitzt Artilleriemunition, die unter das Verbot des Übereinkommens fallen. Dies betrifft die Streumunition vom Typ KaG 88, KaG 88/99, KaG 90 und KaG 98. Mit der Ratifikation des Übereinkommens verpflichtet sich die Schweiz, diese Bestände innerhalb von acht Jahren zu vernichten.

Der Ständerat als Erstrat:

Die sicherheitspolitische Kommission des Ständerates (SiK-S) beantragt am 15. September 2011 Zustimmung zum Entwurf des Bundesbeschlusses über die Genehmigung des Übereinkommens über Streumunition.

Die Abstimmung im Ständerat ergibt: Für Annahme des Entwurfes 27 Stimmen, Gegenstimmen keine, Enthaltungen keine (Einstimmigkeit).

Der Nationalrat behandelt das Geschäft als Zweitrat:

Die sicherheitspolitische Kommission des Nationalrates (SiK-N) beantragt am 18. Oktober 2011 mit 13 zu 11 Stimmen, bei 2 Enthaltungen, nicht auf die Ratifikation des Übereinkommens über Streumunition einzutreten, vgl. dazu die Ausführungen vom Nationalrat Jakob Büchler auf der gegenüberliegenden Seite.

Aus meiner Sicht drängen sich drei Feststellungen und zwei Konsequenzen auf:

- Es ist ernüchternd festzustellen, dass die Konvention «klassische» Streumunition, wie man sie etwa aus dem Vietnamkrieg kennt, die einen zufälligen Wirkungsbereich aufweist [und die tatsächlich primär die Zivilbevölkerung trifft und als militärische Waffe nicht brauchbar ist] mit modernen Kanistergeschossen gleichsetzt, die einen sehr präzisen, engen Wirkungsbereich aufweisen.
- Die Voten offenbaren einen teilweise unzureichenden Wissensstand, die wirklichen Argumente zu Gunsten der modernen Kanistergeschosse unserer Armee kamen kaum zur Geltung.
- Selbstverständlich kommt dem Schutz der Zivilbevölkerung in einem Konflikt grosse Bedeutung zu; die Angehörigen unserer Milizarmee haben aber im Vertei-

digungsfall auch Anrecht auf den bestmöglichen Schutz durch wirkungsvolle Waffen und Munition.

Es wäre nun naiv zu glauben, dass die Konvention nicht ratifiziert wird, sie hat aber einschneidende Folgen:

- Kurzfristig müssen die Kanistergeschosse durch Munition mit ähnlicher Wirkung und ähnlicher Reichweite ersetzt werden.
- Schneller, als vielleicht geplant, muss das gesamte Konzept der unabdingbaren Feuerunterstützung (welche Wirkung gegen welche Ziele bei welchen Reichweiten) angegangen werden, denn die acht Jahre nach der Ratifikation vollständig fehlende Kanistermunition wird die Einsatzmöglichkeiten und Wirkung der heutigen Artillerie erheblich einschränken. *Sch*

Das Übereinkommen statuiert ein umfassendes Verbot. Im Falle einer Ratifikation müssten die Schweizer Bestände von Artilleriemunition, die unter das Verbot des Abkommens fallen, zerstört werden⁴.

Der Nationalrat beschliesst jedoch am 21. Dezember 2011 Eintreten; das Geschäft wird zur Detailberatung an die SiK-N zurückgewiesen.

Am 24. Januar 2012 hat die SiK-N ohne Gegenstimme der Ratifikation zugestimmt; offenbar hat die Armeespitze die offenen Fragen zum Ersatz der Kanistergeschosse zur Befriedigung der SiK-N beantwortet, was diese zur neuen Position bewogen hat.

Stand der Ratifikation der Konvention

Bis heute haben 67 Staaten ratifiziert; auffallend ist dabei, dass insbesondere Finnland, Schweden, USA, Russland, China und Indien bisher nicht ratifiziert haben.

Ende der Verhandlungen über ein UNO Abkommen zu Streumunition:

In Genf gingen die Verhandlungen über ein UNO-Abkommen zu Streumunition erfolglos zu Ende⁵. Im Jahr 2010 trat mit der Oslo-Konvention ein umfassendes Verbot für Streumunition in Kraft,

welches ausserhalb der UNO verhandelt wurde. Allerdings wird diese sogenannte «Oslo-Konvention» von den grössten Streumunitionsproduzenten und -nutzern als zu restriktiv betrachtet. Verschiedene dieser Staaten strebten deshalb parallel zur Oslo-Konvention im Rahmen der UNO-Konvention über klassische Waffen (Convention on Certain Conventional Weapons, CCW) ein Abkommen an, welches den aus ihrer Sicht relevanten Sicherheits- und militärpolitischen Überlegungen Rechnung trägt.

Nach dem Scheitern dieser Verhandlungen bleibt die Oslo-Konvention mit ihrem umfassenden Verbot das einzige internationale Abkommen über Streumunition. *Sch* ■

1 11.036 Botschaft zur Genehmigung des Übereinkommens über Streumunition und zu einer Änderung des Kriegsmaterialgesetzes vom 6. Juni 2011

2 EDA: Genehmigung des Übereinkommens über Streumunition vom 30. Mai 2008 und Änderung des Kriegsmaterialgesetzes vom 13. Dezember 1996

3 Vollständiger Text sowie Stand der Unterzeichnungen und Ratifikationen: www.un.org/disarmament/conarms/clustermunitions/

4 Medienmitteilung SiK-N vom 18. Oktober 2011

5 Medienmitteilung des EDA vom 25. November 2011